

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**Shell Deutschland GmbH, Hamburg**  
**GAA Hannover v. 19.3.2024 / H 23-160**

Die Shell Deutschland GmbH, Suhrenkamp 71-77, 22335 Hamburg hat mit Schreiben vom 10.11.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer H<sub>2</sub>-Betankungsanlage für den Schwerlastverkehr inkl. Lagerung von max. 3,741 t Wasserstoff am Standort in 30855 Langenhagen, Münchner Straße 14, Gemarkung Langenhagen, Flur 5, Flurstück 178/14 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) erforderlich ist.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG. Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG bewertet.

Der Standort der geplanten H<sub>2</sub>-Anlage befindet sich westlich der BAB 352 im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 86N (4) „Flughafenerweiterung - Ost“. Die Fläche ist als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die H<sub>2</sub>-Anlage soll im nördlichen, mittleren Bereich des Flurstücks 178/14, errichtet werden.

Der Standort befindet sich nicht innerhalb eines FFH-Gebietes, eines Vogelschutz-, Naturschutz- bzw. eines Wasserschutzgebietes.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen im vorliegenden Beurteilungsgebiet besondere örtliche Gegebenheiten hinsichtlich folgender Schutzkriterien vor, die in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG näher bezeichnet sind:

- Landschaftsschutzgebiet „Ellernbruch (LSG H 00063)“

Da eine besondere örtliche Gegebenheit vorliegt, ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die UVPG-Vorprüfung hat ergeben, dass keine nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind und somit für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

## **Begründung:**

Beantragt wurde die Errichtung und der Betrieb einer Wasserstofftankstelle am o. a. Standort. Die damit verbundene Lagerung von Wasserstoff ist genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die beantragte Anlage ist der Nummer 9.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und fällt unter die Nummer 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Errichtung und der Betrieb der H<sub>2</sub>-Betankungsanlage soll auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in einer gewerblich geprägten Umgebung erfolgen. Die geplante Maßnahme fügt sich in die bestehende Landschaft, die stark gewerblich geprägt ist, ein.

Das Landschaftsbild in der Umgebung ändert sich nicht wesentlich. In Bezug auf das Schutzgut Landschaft sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abzuleiten.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abzuleiten.

Für die Umsetzung der H<sub>2</sub>-Betankungsanlage wird eine Fläche von 3.050 m<sup>2</sup> versiegelt (Gesamtfläche: 4.420 m<sup>2</sup>). Diese Flächeninanspruchnahme wird im Rahmen der Projektumsetzung entsprechend ausgeglichen. Die zu beanspruchende Fläche wird bisher für intensive Landwirtschaft genutzt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf den Boden sind durch die bereits vorliegende anthropogene Überprägung nicht zu erwarten. In Bezug auf das Schutzgut Fläche und Boden sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abzuleiten.

Weitere Auswirkungen auf Schutzgebiete nach Anhang 3 Nr. 2 des UVPG sind nach Maßgabe der vorliegenden Unterlagen nicht zu besorgen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.